

LEUENBERGER KONKORDIE

Lutheraner und Reformierte auf dem Weg der Kirchengemeinschaft

I. Zur Geschichte

„Calvinus est vir doctus, sed valde suspectus de errore sacramentarium“.¹ Diese Tischrede Luthers (von 1540) drückt sowohl Wertschätzung als auch Besorgnis aus. Seit dem Jahre 1523 widersetzte sich Luther innerhalb des reformatorischen Lagers gewissen Gedanken, die die Realpräsenz Christi im Brot und Wein des Altarsakraments in Frage stellten. Sein Widerstand gegenüber den Sakramentariern ist gewachsen und hat seinen Höhepunkt im Oktober 1529 bei seinem Treffen mit Zwingli in Marburg erreicht.² Luther verdächtigte Zwingli der nestorianischen Häresie, und dies bis in seine letzten Schriften im Jahre 1544, in denen er riet, die Häretiker Zwingli, Karlstadt und ihre Anhänger zu meiden.³ Der Consensus Tigurinus von 1549 zwischen Bullinger, dem Nachfolger Zwinglis, auf der einen und Farel auf der anderen Seite, weist in den Artikeln 21 bis 26 darauf hin, daß jeglicher Gedanke einer lokalen Gegenwart Christi beim Abendmahl zu verwerfen sei: Christus sei im Himmel und von uns nur „mente et fidei intelligentia“ zu erreichen, Brot und Wein seien nur „figurata“. Artikel 24 verwirft die römisch-katholische Transsubstantiation und die (lutherische) Lehre, die Christus in den Elementen lokalisiert, wo er doch unendlich weit von der Erde entfernt ist.⁴ Die Lutheraner sahen in diesem Text den Beweis dafür, daß Calvin und Zwingli dieselbe Vorstellung des Abendmahls hatten. Dies war nur teilweise richtig. Calvin befand sich auf halbem Weg zwischen den beiden Positionen. Er konnte nicht wie Luther die Realpräsenz wirklich bejahen, da ja Christus nur im Himmel lokalisiert werden konnte. Aber er unterstrich die Bedeutung der im Abendmahl zwischen dem Gläubigen und dem Leib Christi zustandekommenden Verbindung durch den Heiligen Geist.⁵ Er konnte sich jedoch nicht vorstellen, daß ein Nichtgläubiger ebenfalls den Leib Christi empfängt, wenn er am Abendmahl teilnimmt.

Diese Debatte um die Realpräsenz Christi beim Abendmahl ist der Oppositionsartikel, den man traditionsgemäß anführt, wenn es darum geht, den Streitpunkt der lutherisch/reformierten Lehren zu definieren. Dieser Streitpunkt geht jedoch über die Frage der Realpräsenz hinaus und bezieht eine

ganze Christologie mit ein. Sowohl Zwingli als auch Calvin lag alles daran, klar zwischen der menschlichen und göttlichen Natur Christi zu unterscheiden, wovon nur die letztere bei der Abendmahlsfeier gegenwärtig sei. Für Luther besteht eine Verbindung zwischen den göttlichen und menschlichen Eigenschaften Christi. Ein Abstreiten dieser Verbindung wäre ein Verkennen der Einheit von Gott und Mensch in Christus, also eine Annäherung an den Nestorianismus.⁶ Diese christologische Frage fand ihre Übersetzung nicht nur in der Frage der Realpräsenz, sondern auch in der Auslegung der Leiden Christi. Für Zwingli hat nur die menschliche Natur Christi gelitten, während es bei Luther für die Realität des Heils in Christus entscheidend war, daß Jesus Christus als Gott und Mensch gelitten hat.⁷

Der Gegensatz in Bezug auf die Realpräsenz kehrt in geringerem Maße beim Sakrament der Taufe wieder. Karl Barth bezieht sich auf Calvin, wenn er behauptet, daß es bei der Taufe nicht um den Grund, sondern um die Erkenntnis des Heils geht.⁸ Auch R. Mehl versteht Calvin in dieser Weise: „Für Barth und Calvin vermittelt die Taufe lediglich die Kenntnis des Heils, sie hat keinen kausativen Wert.“⁹ Man darf den Gegensatz zwischen Luther und Calvin in dieser Frage nicht vergrößern, denn auch Calvin kann die Taufe kausativ verstehen.¹⁰ Man kann jedoch sowohl für das Abendmahl als auch für die Taufe eine unterschiedliche Sensibilität feststellen, die vor allem ein unterschiedliches Verständnis der Einheit des Göttlichen und des Menschlichen im Sakrament ausdrückt.

Die Behauptung der Göttlichkeit Gottes und seiner totalen Unabhängigkeit von seiner Schöpfung führt Calvin schließlich zu der Behauptung der doppelten Prädestination.¹¹ Durch einen ewigen und absoluten Erlaß Gottes sind die einen für das Heil vorherbestimmt, die anderen für die Verdammung. Für Lutheraner bedeutet solch eine Konzeption, daß Gott zu einem Ungeheuer gemacht wird und seine Gnade und Barmherzigkeit gelegnet werden. Bei diesem Streit geht es um die Gerechtigkeit Gottes, um das Verständnis der Rechtfertigung und somit des Evangeliums selbst.

All diese Lehrunterschiede, die die Mitte der Heilsbotschaft treffen, haben ihre Übersetzung in den durch die Glaubensbekenntnisse und Bekenntnisschriften beider Traditionen ausgesprochenen Verwerfungen gefunden.¹² Die Glaubensbekenntnisse der reformierten Kirche haben ihrerseits nur indirekt die lutherischen Positionen verworfen,¹³ die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche haben jedoch *expressis verbis* die reformierten Häresien verurteilt. Die *Confessio Augustana* verwirft diejenigen, die nicht die Realpräsenz Christi im Abendmahl in den Elementen bekennen (Art.10). Diese Verwerfung wird von der Konkordienformel (*Epitome et solida declaratio*, Art. 7)¹⁴ aufgenommen und erklärt. Dieselbe Konkordienformel widerlegt Zwinglis und Calvins Christologie (*Epitome et solida declara-*

tio, Art. 8)¹⁵ sowie das calvinistische Verständnis der Prädestination (Epitome und solida declaratio, Art. 11)¹⁶.

Diese Verwerfungen haben die Trennung zwischen den lutherischen Kirchen und den Kirchen, die dann reformierte Kirchen genannt wurden, herbeigeführt. Im 16. und 17. Jahrhundert gab es zwar zahlreiche Dialogversuche,¹⁷ im 19. Jahrhundert entstanden – vorwiegend aus politischen Gründen – unierte Kirchen in Deutschland. Die Trennung war dennoch tief und reell. Sie betraf das Verständnis des Evangeliums Christi.

II. Die Phasen des Dialogs

In mehreren europäischen Ländern sind die Beziehungen zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen im 19. und 20. Jahrhundert in der Tat eng geworden. Viele Kirchen der Niederlande, Frankreichs und verschiedener Gebiete Deutschlands lebten praktisch schon vor dem Beginn der theologischen Dialoge der letzten vierzig Jahre in Kanzel- und Altargemeinschaft.

Der erste neuere Dialog auf nationaler Ebene begann in den Niederlanden und hatte das Abendmahl zum Thema. 1956 wurden zehn Thesen für ein gemeinsames Verständnis des Abendmahls vorgeschlagen.¹⁸ Parallel dazu fand ein Dialog über die selbe Frage in Deutschland statt, der im Jahre 1957 zu den Arnoldshainer Thesen über das Abendmahl führte.¹⁹ Lutheraner und Reformierte bestätigten hier aufgrund von neuen exegetischen und historischen Überlegungen die Realpräsenz Christi als an die Elemente des Abendmahls gebunden. Ein weiterer deutscher Dialog (Westfalen) dachte über den Begriff des Glaubensbekenntnisses und der Einheit der Kirche sowie über die Kontroversfragen des 16. Jahrhunderts nach. Vom Jahr 1959 an kann dort gesagt werden, daß die konfessionellen Unterschiede eine Trennung der Kirchen nicht mehr rechtfertigen.²⁰ Zuletzt fand schließlich ein Dialog in Frankreich statt, der 1964 zu den sogenannten Thesen von Lyon über Wort Gottes und Heilige Schrift, Taufe und Abendmahl geführt hat, die ebenfalls eine wirkliche Annäherung zwischen den beiden konfessionellen Traditionen darstellen.²¹

Zu diesen nationalen Dialogen kamen seit 1955 Gespräche auf europäischer Ebene hinzu. Nach einem ersten Treffen in Davos (1955) fand in den Jahren 1956–1960 ein theologischer Dialog in Arnoldshain und anschließend auf dem Liebfrauenberg statt. Man behandelte nacheinander die Autorität der Heiligen Schrift (1957), die Gegenwart Christi (1958), die Taufe (1959) und das Abendmahl (1960). Diese Gespräche haben nicht zur Veröffentlichung eines theologischen Konsenses geführt. Ihre Zielsetzung war die Vorbereitung eines zukünftigen größeren Lehrkonsenses.

Eine zweite Reihe von Dialogen fand in den Jahren 1964–1967 in Bad Schauenburg statt.²² Nach den Arnoldshainer Gesprächen, die sich mit besonderen Lehrfragen beschäftigt hatten, handelte es sich darum, zu sehen, ob die Trennung zwischen Lutheranern und Reformierten noch notwendig und gerechtfertigt wäre. Man bemühte sich, die historische Entwicklung jeder der beiden Traditionen seit dem 16. Jahrhundert zu verstehen und die wirkliche Reichweite der Divergenzen zu messen. Dabei stellte man fest, daß die klassischen Lehrunterschiede noch nicht alle überwunden sind. Sie müssen aber im größeren Rahmen eines weiten Konsensus gesehen werden, der den Charakter dieser Lehrunterschiede so verwandelt, daß sie zum Ausdruck einer reichen Vielfalt werden.²³ Drei Punkte wurden insbesondere bearbeitet: Wort Gottes und Gegenwart Gottes (Thesen von 1964), das Verständnis des Gesetzes (Thesen von 1965) und der Begriff des Glaubensbekenntnisses (Thesen von 1966).

All diese Arbeiten und die dadurch hervorgerufenen positiven Reaktionen in den lutherischen und reformierten Kirchen Europas ermöglichten in den Jahren 1969–1973 eine letzte Reihe von Begegnungen in Leuenberg (Schweiz). Die dort angestellten Überlegungen waren in erster Linie ekklesiologischer Art, jedoch nicht im klassischen Sinne des Wortes (Arbeiten über den Kirchenbegriff, die Ämter usw.), wie es beim Dialog mit Rom der Fall ist. Die Sitzungen konzentrierten sich auf Begriffe der Kirchengemeinschaft und der Kirchentrennung. Es handelte sich darum, zu sehen, inwieweit Übereinstimmungen in punktuellen Lehrfragen (Verständnis des Evangeliums, der Taufe, des Abendmahls, der Christologie) jetzt zur Verwirklichung einer neuen Kirchengemeinschaft zwischen den beiden Traditionen führen können. Diese „Kirchengemeinschaft ist dann begründet, wenn die ausschließliche Heilsmittlerschaft Jesu als Mitte des Evangeliums und als einziger Grund und Kanon der Lehre und des Lebens der Kirche anerkannt wird. Auf dieser Grundlage muß dann die Lehre von der Rechtfertigung aus Glauben und von der neuen Geburt entfaltet und in Verbindung damit auch eine Verständigung über die Wirksamkeit des Wortes und der Sakramente erzielt werden“.²⁴

Um zu einer solchen Kirchengemeinschaft zu gelangen, wurde eine Konkordie erarbeitet, die drei Anforderungen gerecht werden sollte:

a) Eine Erklärung, die zum Ausdruck bringt, daß die Kirchen im Verständnis des Evangeliums inhaltlich übereinstimmen;

b) eine Erklärung, daß die in den Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrverurteilungen den Partner nicht treffen und daß den noch bestehenden Unterschieden in kirchlicher Lehre, Ordnung und Lebensform keine kirchentrennende Bedeutung mehr zukommt;

c) eine Erklärung, die aufgrund der Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums die Gewährung der Kanzel- und Altargemeinschaft zwischen den beteiligten Kirchen ausspricht.²⁵

Dieses Verständnis der Einheit der Kirche und des zum Erreichen dieser Einheit zu beschreitenden Weges ist positiv aufgenommen worden. Auf Anstoß von M. Lienhard und J. Staedtke wurde der erste Entwurf einer Konkordie vorgelegt. Dieser Entwurf führte zu einem ersten Text im Jahre 1971 und zur endgültigen Fassung im Jahre 1973. Etwa achtzig lutherische und reformierte Kirchen haben bis heute diese Leuenberger Konkordie unterschrieben, die zwischen diesen Kirchen Kirchengemeinschaft, Kanzel- und Altargemeinschaft und eine gegenseitige Anerkennung der Ämter begründet.

Die Arbeit war mit dem Abfassen und dem Unterzeichnen dieser Konkordie nicht erfüllt. Es wurde entschieden, einen Koordinationsausschuß einzusetzen, der weiterhin die theologischen Gespräche zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen Europas einberufen und begleiten soll. Die Kirchen treffen sich zu Vollversammlungen, um den Entwicklungsstand des Dialogs zu überprüfen. Die erste Vollversammlung fand 1976²⁶ in Sigtuna (Schweden) statt, die zweite 1981²⁷ in Driebergen (Niederlande), die dritte 1987 in Straßburg.²⁸

Im Unterschied zum europäischen Dialog konnte der lutherisch/reformierte Dialog in den USA noch zu keiner konkreten Annäherung der beiden kirchlichen Traditionen dieses Landes kommen. Eine erste Reihe von Begegnungen fand in den Jahren 1962 bis 1966 statt. Die Teilnehmer waren nicht von ihren jeweiligen Kirchen beauftragt worden, was sie jedoch nicht davon abhielt, diesen konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Vier Themen standen auf der Tagesordnung:

- 1) Schrift, Bekenntnis, Evangelium
- 2) Christologie und Abendmahl
- 3) Schöpfung und Erlösung, Gesetz und Evangelium, Rechtfertigung und Heiligung
- 4) Ethik und christlicher Dienst in der Welt.

Der Ausgangspunkt war weniger das Zeugnis der Schrift als die historische Situation des 16. Jahrhunderts. All diesen – sehr kurzen –²⁹ Konsens-texten liegt die These zugrunde, daß die Gegensätze des 16. Jahrhunderts in Wirklichkeit keine Grundverschiedenheiten seien, sondern „durch eine Reihe von Mißverständnissen und falschen Interpretationen“ erklärt werden könnten.³⁰ Die Positionen von Luther und Zwingli ergänzten sich eigentlich und seien überhaupt keine Gegensätze. Diese These hat dem Dokument „Marburg revisited“ seinen Titel gegeben. Diese ersten Begegnungen wurden mit der Empfehlung der Kanzel- und Altargemeinschaft zum Abschluß

gebracht, da die „Studien und Diskussionen keine unüberwindbaren Gegensätze“ aufgezeigt hätten. Eine zweite Reihe von Begegnungen von 1972 bis 1974 studierte die Leuenberger Konkordie, die als unannehmbar beurteilt wurde, da sie „voller Zweideutigkeit und Kompromisse ... und für eine pluralistische Gesellschaft unangemessen“ sei.³¹

Doch wurde festgestellt, daß es bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war, eine der amerikanischen Situation besser entsprechende Konkordie zu formulieren. Eine dritte Reihe von Dialogen brachte schließlich 1983 ein drittes Dokument hervor. Dieser Bericht schlägt aufgrund von kurzen Übereinstimmungen in der Rechtfertigung, dem Abendmahlssakrament und dem Amt den amerikanischen lutherischen und reformierten Kirchen erneut vor, sich gegenseitig volle Kirchengemeinschaft zu gewähren und die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts als für die heutige Situation „nicht mehr zutreffend“ zu betrachten.³² Die lutherischen Kirchen der Missouri-Synode, die an diesem Dialog teilgenommen haben, haben sich von diesen Schlußfolgerungen distanziert.

Der amerikanische Dialog mag durch eine gewisse Anzahl von Aspekten überraschen (Auswertung der historischen Gegebenheiten wie des Streites zwischen Luther und Zwingli; Kürze und sogar Oberflächlichkeit gewisser Konsensustexte u. a.). Die Teilnehmer selbst sind zum Teil in Bezug auf die Ergebnisse zurückhaltend.³³ Der europäische Dialog, der in die Leuenberger Konkordie einmündete, ist wohl der interessantere. Man kann gewiß die Leuenberger Konkordie verschieden beurteilen, fest steht jedoch, daß hier, zum ersten und bisher zum einzigen Male in der Geschichte der neueren ökumenischen Bewegung, verschiedene Kirchen sich gegenseitig volle Kirchengemeinschaft gewährt und daher eine Trennungssituation überwunden haben. Wichtig ist neben den theologischen Inhalten die Verfahrensweise, die diese Konkordie ermöglicht hat: Nach einer ersten Phase, in der besondere Lehrunterschiede überwunden worden sind, konnte man in einer zweiten Phase eine gemeinsame Vorstellung der Kirchengemeinschaft definieren und zu einer Konkordie gelangen, die diese Gemeinschaft zwischen allen Signatarkirchen festlegt.

III. Die theologischen Schwerpunkte

Eine wirkliche Annäherung zwischen Lutheranern und Reformierten erforderte zunächst einmal die Überwindung der Lehrunterschiede, die im Laufe des 16. Jahrhunderts zur Trennung geführt hatten. Auf der Tagesordnung der Mehrzahl der Dialoge auf nationaler und der ersten Dialoge auf europäischer Ebene (Arnoldshain, Schauenburg) stand deshalb ein theologischer Dialog über Wort Gottes und Heilige Schrift, Taufe und Abendmahl.

Diese Themenwahl ist kein Zufall, denn sowohl für die Lutheraner wie für die Reformierten stand fest, daß Kirchengemeinschaft „eine Übereinstimmung in der Predigt des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente gemäß dem Wort Gottes“ erfordert.³⁴

Die Frage des Verständnisses des *Wortes Gottes* und der Autorität der Heiligen Schrift hatte Lutheraner und Reformierte im 16. Jahrhundert nicht getrennt. Es erschien im Gegenteil so, daß die beiden Kirchen als „Kirchen des Wortes“ einander in dieser Frage sehr nahe gewesen waren. Trotzdem ist diese Frage bei dem Dialog in Frankreich, Westfalen, den USA und vor allem beim europäischen Dialog in Schauenburg (1964), wo es zu einer Thesenreihe³⁵ zu dieser Frage gekommen ist, behandelt worden. Die Erklärung hierfür liegt in einigen neueren Stellungnahmen, die das Verständnis und die Auslegung der Heiligen Schrift als die Grundfrage, ja sogar Grunddifferenz, zwischen Lutheranern und Reformierten sehen. G. Ebeling hat schon 1956 auf diesen Punkt aufmerksam gemacht,³⁶ aber es war hauptsächlich die These von J.-L. Leuba, die die Debatte hervorrief. Er meint, daß für Luther „nicht die Autorität der Schrift als solche der Ausgangspunkt war, sondern das hermeneutische Prinzip der Rechtfertigung durch den Glauben, verstanden als ein Schlüssel, der sowohl das Verständnis der Schrift ermöglichte, als auch gerade dadurch die von ihrem Inhalt abgeleitete Schrift nachwies“. Calvin und Zwingli „gehen nicht von einem hermeneutischen Prinzip aus, sondern von der Forderung, die sich als unabdingbar erwies: Den Vorrang der Autorität der Schrift vor aller menschlichen Überlieferung“. ³⁷ Diese Vorstellung ist auch von einem der wichtigsten reformierten Initiatoren der Leuenberger Konkordie, J. Staedtke, verfochten worden, der um Klärung der Beziehung zwischen Schrift, Glaubensbekenntnis und Kirche bat. Leubas These wurde bei der Vorbereitung der Konkordie (besonders 1970 in Leuenberg) berücksichtigt, ein gemeinsames Verständnis von Wort Gottes und Heiliger Schrift war schon seit den Sitzungen in Schauenburg erreicht worden. Das Wort Gottes wurde auf dynamische Weise als „Verheißung (promissio) von Gottes rettender Gegenwart und die Verwirklichung des universalen Gottesbundes“ verstanden.³⁸ Dieses Wort ist immer lebendig und muß in enger Verbindung mit der Heiligen Schrift und Jesus Christus gesehen werden, der auch Wort Gottes genannt wird. Im Wort handelt Gott zum Heil oder zum Unheil des Menschen.³⁹ Auf diese Weise wurde eine enge Verbindung hergestellt zwischen dem Wort und dem Heil mit der Betonung, daß dieses Verständnis des Wortes jegliche menschliche Möglichkeit der Aneignung des Heiles durch Werke oder kultische Handlungen ausschließt.⁴⁰ Die Beziehung zwischen Wort Gottes und Heiliger Schrift wurde insoweit dargelegt, als der normative Charakter der Schrift betont wurde. Aber nur das Heilshandeln Gottes in Jesus Christus macht die Schrift

zum wahren und lebendigen Wort, zum Werkzeug des Heiligen Geistes.⁴¹ Für Lutheraner und Reformierte hat die Schrift ihre grundlegende Bedeutung als das zu verkündigende Wort, damit Gott das Heil des Hörenden bewirken kann. Die Verkündigung des Wortes ist keine informative Mitteilung der Gnade, sondern eine Mitteilung Gottes selbst,⁴² Gegenwart Jesu Christi durch den Heiligen Geist.⁴³ Lutheraner und Reformierte stellen fest, daß es an einigen Punkten keine volle Übereinstimmung gibt, wie bei der Unterscheidung zwischen *viva vox* und geschriebener Gestalt des Wortes, bei der Beziehung des Alten Testaments zum Neuen Testament, bei der Frage nach der Mitte der Schrift, bei der Beziehung Wort/Sakrament und Gesetz/Evangelium. Jedoch stellen die verschiedenen Auslegungen einiger Aspekte dieser Frage keine trennenden Unterschiede dar.⁴⁴

Bei der *Taufe* mußten Lutheraner und Reformierte eine Kluft überwinden, die aus einem kausativen Verständnis der einen gegenüber einem kognitiven Verständnis der anderen entstanden war. Die Frage wurde in Dialogen auf nationaler Ebene in Frankreich und in Deutschland (Westfalen) sowie in Dialogen auf europäischer Ebene (Arnoldshain 1959) behandelt.⁴⁵ Die französischen und europäischen Thesen halten – ausgehend von einer exegetischen Arbeit – vor allem an der Begründung der Taufe fest, dem Heilshandeln Christi in seiner Taufe im Jordan bis zum Kreuz und zur Auferstehung. Durch die Taufe sind wir in Christus aufgenommen und nehmen wir an seinem Tod und an seinem Leben teil (Röm. 6). Seine „Gerechtigkeit ... ist von daher uns zugerechnet, und so sind unsere Sünden vergeben. Wir sind jetzt von der Herrschaft aller fremden Mächte befreit und frei für den Wandel im neuen Leben“.⁴⁶ Durch den Begriff der „*promissio*“ wird eine Verbindung hergestellt zwischen einem kausativen und einem kognitiven Verständnis der Taufe.

„Durch das verkündigte Wort und das damit verbundene Wasserbad spricht Gott dem Täufling die Gotteskindschaft zu und schenkt sie ihm. Wir sind im Glauben gewiß, daß Gott, was er zusagt, in der Kraft des von ihm verheißenen und von uns erbetenen Heiligen Geistes tut.“⁴⁷

Die Taufe ist nicht nur eine symbolische Handlung, eine Veranschaulichung des Heils, sondern durch die Verbindung zwischen Wort Gottes und Wassertaufe, die beide grundlegend für die Taufe sind, Geschenk der Gnade, Geschenk „des neuen Lebens in seiner Gesamtheit“.⁴⁸

Das Besondere der Taufe liegt darin, daß hier durch das in eine Handlung gekleidete Wort in einmaliger unwiederholbarer und unwiderruflicher Weise das neue Leben dem Einzelnen geschenkt und versiegelt wird.

Alle Thesen betonen die Notwendigkeit des Glaubens als Antwort auf die Taufe, die Verbindung der Taufe und der Einfügung in die Kirche, die der Leib Christi ist, den eschatologischen Charakter der Taufe und die Notwen-

digkeit eines von der Taufe geprägten Lebens, dessen Konkretisierung ein ethisches Engagement bedeutet.⁴⁹

Aufgrund dieser Vorarbeiten kann die Leuenberger Konkordie sagen, daß in der Taufe „Jesus Christus den der Sünde und dem Sterben verfallenen Menschen unwiderruflich in seine Heilsgemeinschaft auf(nimmt), damit er eine neue Kreatur sei. Er beruft ihn in der Kraft des Heiligen Geistes in seine Gemeinde und zu einem neuen Leben aus Glauben, zur täglichen Umkehr und Nachfolge“ (Lk. 14). Die alte lutherisch/reformierte Streitfrage kann als überwunden betrachtet werden.

Der Dialog über das *Abendmahl* führte zu der deutlichsten Annäherung zwischen Lutheranern und Reformierten. Alle Dialoge auf nationaler Ebene haben diese Problematik, die traditionsgemäß als der Knotenpunkt der Kontroversen zwischen den beiden christlichen Familien betrachtet wurde, behandelt. Der entscheidende Beitrag kam von dem deutschen Arnolds-hainer Gespräch, das 1957 Thesen veröffentlichte über einen lutherisch/reformierten Konsensus zu diesem Thema.⁵⁰ Diese Thesen sagen aufgrund exegetischer Überlegungen über die Einsetzung des Abendmahls von Anfang an aus, daß Christus selbst im Abendmahl handelnd „durch sein Wort im Heiligen Geist anwesend“ sei.⁵¹ Diese Aussage ermöglicht es, die reformierte Aussage von der Freiheit Gottes und die lutherische Aussage von der engen Verbindung zwischen Gott und den Gnadenmitteln nicht mehr als Gegensätze anzusehen. Gott hat das Abendmahl gewählt, um seine rettende Gnade mitzuteilen.⁵² Wie auch bei der Taufe ermöglicht der Begriff der „promissio“ ein dynamisches Verständnis des Wortes, das eine enge Verbindung zwischen dem verkündigten Wort und den Elementen des Abendmahls herstellt. Durch das Abendmahl schenkt sich Jesus Christus uns in seinem Leib und Blut in der Gabe des Brotes und des Weines.⁵³ So konnte die Realpräsenz bestätigt werden. Es war nicht mehr die Rede von einem Mahl zu Christi Gedenken (Zwingli) oder einer Lokalisierung des Leibes Christi im Himmel. Christus ist bei der Abendmahlsfeier anwesend und schenkt sich allen, die daran teilnehmen (auch den Unwürdigen).⁵⁴ Der gekreuzigte ist der auferstandene Christus. Christus schenkt sich als Gekreuzigter und Auferstandener in seinem Leib und Blut.⁵⁵ Diese Realpräsenz wird jedoch nicht auf statische oder physische Weise verstanden; Leib und Blut bedeuten die Person Jesu Christi. Dieses Verständnis darf nicht im Gegensatz stehen zur Körperlichkeit und die Tür öffnen zu einer doketistischen und spiritualistischen Auslegung. Durch das Essen und Trinken erhält der Kommunizierende die Gabe der Person Christi: Das Brot und der Wein des Abendmahls sind die von Jesus Christus gewählten Mittel für die Gabe seines Leibes und Blutes.⁵⁶ Die Verständigung betrifft weniger die Art der Gegenwart Christi im Brot und Wein als das Verständnis dessen, was bei der Abendmahlsfeier

geschichte. Die Realpräsenz wird auf dynamische und aktuelle Weise verstanden. In den Elementen schenkt sich Jesus Christus selbst und läßt die Gläubigen an seiner Herrschaft teilhaben. Die Gnadengabe ist nicht nur an das verkündigte Wort, sondern auch an die Elemente gebunden. Dieses gemeinsame Verständnis wird als entscheidend und ausreichend für einen Konsens beurteilt, selbst wenn noch Unterschiede bestehen über die genaue Beziehung zwischen Leib und Blut einerseits und Brot und Wein andererseits.⁵⁷ Dieser Punkt führte zu verschiedenen Auslegungen der Arnoldshainer Thesen, die vor allem bei P. Brunner und H. Gollwitzer zum Ausdruck kommen.⁵⁸ Die Debatte drehte sich um den Sinn der Einsetzungsworte des Abendmahls, die für die einen Worte zur Konsekration der Elemente (Peter Brunner) und für die anderen Worte der Verkündigung des Evangeliums mit einer gewissen Unabhängigkeit im Blick auf die Elemente des Abendmahls sind (Helmut Gollwitzer).⁵⁹

Die Arnoldshainer Thesen und die anderen nationalen Thesen (vor allem in Frankreich) haben sich nicht mit der Überwindung der Kontroversen des 16. Jahrhunderts begnügt. Sie haben sich aufgrund eines neuen Lesens des biblischen Zeugnisses bemüht, zu einem neuen Verständnis des Abendmahls zu gelangen, unter Betonung seines festlichen und eschatologischen Charakters sowie der ethischen Implikationen für das Leben des Gläubigen.

Der europäische Dialog hat die Beschlüsse der Arnoldshainer Gespräche berücksichtigt.⁶⁰ Es erschien als nicht notwendig, die Frage erneut zu diskutieren. Die Grundanliegen der Arnoldshainer Thesen wurden in die Leuenberger Konkordie aufgenommen, die einen doppelten Aspekt betonte:

1. Das Abendmahl wird nicht nur als „Gnadensmittel“ verstanden, sondern als Gnadengabe. Es dient nicht nur der Bestätigung oder Befestigung des Glaubens mit der stillschweigenden Voraussetzung, daß die wahre Begegnung zwischen Gott und dem Gläubigen an einem anderen Ort stattfinden wird. Das Abendmahl ist eine Gnade, denn Gott schenkt sich in ihm den Gläubigen und Ungläubigen. Es ist keine magische Handlung oder ein Ritus zur Erlangung des Heils unabhängig von der persönlichen Beziehung, die den Gläubigen an Christus bindet. „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht“ (LK 18).

2. Dieses Abendmahlsverständnis ist eine Bestätigung der Realpräsenz, denn „die Gemeinschaft mit Jesus Christus in seinem Leib und Blut können wir nicht vom Akt des Essens und Trinkens trennen“ (LK 19). Die Betonung liegt auf der soteriologischen Ausrichtung der Realpräsenz: Die Gabe des Sakraments ist Gabe Christi in seinem Leib und Blut für unser Heil. Die

Leuenberger Konkordie fügt hinzu (19): „Ein Interesse an der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl, das von dieser Handlung absieht, läuft Gefahr, den Sinn des Abendmahls zu verdunkeln.“ Es geht weniger darum, eine Reflexion über die Art der Realpräsenz zu verhindern, als darum, ihr den richtigen Platz in der theologischen Reflexion zuzuweisen. An diesem Punkt mag es verschiedene Auslegungen geben. Diese Unterschiede sind sekundär, wenn sie von dem Konsensus getragen werden, daß Christus sich in den Elementen des Abendmahls denen zum Heil schenkt, die ihn im Glauben empfangen.

In den nationalen wie in den europäischen Dialogen kam die *Rechtfertigung* nicht zur Sprache. Dies kommt daher, daß es im 16. Jahrhundert in dieser Frage keine Verurteilungen zwischen Lutheranern und Reformierten gegeben hat. Beide Kirchen „haben ... die freie und bedingungslose Gnade Gottes im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi für jeden, der dieser Verheißung glaubt, bezeugt“ (LK 4). Man wollte zuerst die Divergenzen überwinden, die zur Trennung geführt hatten. Als diese Gegensätze überwunden waren, konnte man daran gehen, die Errichtung der Kirchengemeinschaft anzustreben, was auch das Ziel der Leuenberger Konkordie war. Es ging nicht mehr darum, einen Thesenkomplex zu formulieren, der einen theologischen Konsensus in zuvor kontroversen Fragen darstellt, sondern es ging nun um die Erklärung und die Verwirklichung von Kirchengemeinschaft zwischen den beiden Traditionen. Die Grundlage einer solchen Kirchengemeinschaft ist es, daß man sich in dem einen Glauben an das Evangelium Jesu Christi vereint weiß. Dafür ist für die reformatorischen Kirchen die gemeinsame Betonung der Rechtfertigungsbotschaft grundlegend. Die Grundlage der Kirchengemeinschaft liegt in dem gemeinsamen Verständnis des Evangeliums als Botschaft der Rechtfertigung. Diese Botschaft wurde also logischerweise zum Mittelpunkt der Leuenberger Konkordie (Art. 6 bis 12). Eine gemeinsame Formulierung wurde ermöglicht durch die Übereinstimmung im Verständnis von Wort Gottes, das den Menschen im gepredigten Wort und in der Feier der Sakramente geschenkt wird. Darüber waren die verschiedenen Dialoge zu einem Konsensus gelangt.

Die Leuenberger Konkordie spricht von einem „gemeinsamen Verständnis des Evangeliums“ (LK 6). Dies Evangelium wird als „Botschaft von der freien Gnade Gottes“ definiert. Es geht nicht um eine Heilslehre, sondern um das Heilshandeln Gottes in Jesus Christus, das immer die Gabe dieses Heils für den sündigen Menschen mit einbezieht. „Gott ruft durch sein Wort im Heiligen Geist alle Menschen zu Umkehr und Glauben und spricht dem Sünder, der glaubt, seine Gerechtigkeit in Jesus Christus zu“ (LK 10). Das Evangelium ist diese Botschaft von der Rechtfertigung des Sünders in Jesus Christus (LK 9). Die Leuenberger Konkordie vermeidet es, von der Recht-

fertigung als der „Mitte“ der biblischen Botschaft zu sprechen, da Jesus Christus selbst diese Mitte ist, sie betont jedoch, daß die Verkündigung der Rechtfertigung das Heilshandeln Christi völlig wiedergibt und deshalb „Maßstab aller Verkündigung der Kirche ist“ (LK 12).

Wie konnte diese Aussage von der zentralen Stellung der Verkündigung der Rechtfertigung, die für die lutherische Tradition wesentlich ist, in Leuenberg nicht nur von den Reformierten angenommen, sondern sogar als Ausdruck ihrer eigenen Tradition betrachtet werden? M. Lienhard, einer der Verfasser der Konkordie, notiert in seiner Analyse des Dialogs einige Punkte, die diesen Konsensus ermöglicht haben:⁶¹

1. Aufgrund der Aussage, daß Christus selbst die Mitte der Schrift ist, versteht die Konkordie die Rechtfertigung nicht als eine besondere Lehre, die z. B. von der Heiligung zu unterscheiden sei, sondern als Auslegung des gesamten Heilshandelns in Christus. So verstanden ist die Rechtfertigung als Botschaft von der freien Gnade Gottes für beide Traditionen grundlegend.

2. Wenn das Evangelium aus der Sicht der Rechtfertigung verstanden wird, kann es nicht zum Quietismus oder zu einer Entbindung von ethischer Verpflichtung führen (traditioneller Vorwurf der Reformierten gegenüber den Lutheranern). Die Rechtfertigungsbotschaft hat unbedingt ethische Auswirkungen, sie befreit die Christen zum Eintreten „für irdische Gerechtigkeit und Frieden zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern“ (LK 11).

3. Die Rechtfertigung hat immer auch eine eschatologische Dimension. Jesus wird nicht nur als der Gekreuzigte und Auferstandene bekannt, sondern auch „als der Kommende, der als Richter und Retter die Welt zur Vollendung führt“ (LK 9).

4. Schließlich hat sie auch eine ekklesiologische Dimension, denn der Christ „lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde im Lobpreis Gottes und im Dienst am anderen ... So schafft Gott neues Leben und setzt inmitten der Welt den Anfang einer neuen Menschheit“ (LK 10).

Aufgrund solch eines Verständnisses der Rechtfertigung, das sowohl eine restriktive Auffassung eines Begriffes wie auch seine Beschränkung auf reine Lehre ausschließt, konnten Lutheraner und Reformierte zusammen feststellen, daß die notwendige Grundlage für Kirchengemeinschaft nach mehreren Jahrhunderten der Trennung jetzt gegeben sei: Es besteht Übereinstimmung darin, daß Christus alleiniger Mittler des Heils und alleinige Grundlage des kirchlichen Lehrens und Lebens sei. Dieses Heil ist die Rechtfertigung des Sünders aus dem Glauben, seine Neugeburt. Gemäß Christi Wort wird dieses Heil in der Verkündigung des Wortes und der Feier der Sakramente geschenkt.⁶²

IV. Die Erklärung der Kirchengemeinschaft

Die Verständigung über ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums ist zwar wesentlich, sie reicht jedoch zur Errichtung von Kirchengemeinschaft nicht aus. Gemäß den Thesen über die Kirchengemeinschaft (Leuenberg, 1970) muß als zweites erklärt werden können, „daß die in den Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrverurteilungen den gegenwärtigen Stand der Lehre des Partners nicht mehr betreffen und daß den noch bestehenden Unterschieden in kirchlicher Lehre, Ordnung und Lebensform keine kirchentrennende Bedeutung mehr zukommt“.⁶³ Auch hier war die Vorarbeit das Werk M. Lienhards. Er beharrte darauf, daß es keinesfalls darum ginge, zu den Verwerfungen des 16. Jahrhunderts zurückzukehren, um ihre historische Begründung zu studieren oder sie gar als eventuelle Mißverständnisse zu entlarven.⁶⁴ Eine früher als ketzerisch verworfene Lehre kann heute nicht evangeliumsgetreue Wahrheit sein. Vielmehr ging es darum festzustellen, ob diese von den Vätern ausgesprochenen Verwerfungen heute noch die damals betroffene kirchliche Familie angeht. Die Leuenberger Konkordie konnte auf diese Frage mit „Nein“ antworten.

Die Annäherung in bezug auf das Abendmahlsverständnis (vgl. III) erlaubte es der Konkordie festzustellen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts „den Stand der Lehre dieser Kirche“ (LK 20) nicht mehr betreffen. Der Konsens über das Abendmahl bringt auch eine Annäherung im Blick auf die Christologie mit sich, da hier die Divergenzen eben im Anschluß an die Debatten über das Abendmahl aufgetaucht waren. Die Leuenberger Konkordie formuliert die Entäußerung Gottes:

„... Gott [hat sich] selbst zum Heil in die verlorene Menschheit hineingegeben. Im Verheißungswort und Sakrament macht der Heilige Geist und damit Gott selbst uns Jesus als Gekreuzigten und Auferstandenen gegenwärtig“ (LK 21).

Die Betonung liegt auf dem Handeln Gottes und nicht auf der Reflexion über die Verbindung zwischen den beiden Naturen Christi. Die zentrale Aussage ist die Gegenwart des gekreuzigten und auferstandenen Christus, und nicht nur seines Geistes im Sakrament. Dieser Konsensus erlaubt, daß „wir heute die früheren Verwerfungen nicht nachvollziehen“ können (LK 23). Die Verständigung über die Ablehnung des calvinistischen Begriffs von der doppelten Prädestination war am leichtesten zu erzielen. Kein Dialog auf nationaler oder europäischer Ebene hatte diese Frage behandelt, da ja die reformierte Tradition selbst, besonders unter dem Einfluß K. Barths, dieser Lehre Calvins sehr kritisch gegenüberstand. Die Leuenberger Konkordie bestätigt die Berufung aller zum Heil (LK 25) und lehnt die Konzeption, daß bestimmte Menschen definitiv verworfen seien, ab (LK 26).

Auch an diesem Punkt „betreffen die Verwerfungen ... den Stand der Lehre nicht“ (LK 27).

Die Feststellung, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts die Partnerkirchen im Dialog nicht mehr betreffen, bedeutet natürlich nicht Uniformität in der Lehre. Es bleiben zahlreiche Lehrauffassungen, auch im Blick auf das Abendmahl und die Christologie, die die Lutheraner von den Reformierten unterscheiden. Die Leuenberger Konkordie zählt einige dieser Punkte auf: Hermeneutische Fragen im Verständnis von Schrift, Bekenntnis und Kirche, das Verhältnis von Gesetz und Evangelium, die Taufpraxis, Amt und Ordination, die Zwei-Reiche-Lehre und die Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi, Kirche und Gesellschaft (LK 39). Diese eindrucksvolle Liste von in zukünftigen Dialogen zu behandelnden Themen kann jedoch nicht den Konsensus im Verständnis des Evangeliums als Grundlage der Kirchengemeinschaft radikal in Frage stellen. Diese Unterschiede werden als nicht kirchentrennend betrachtet. Sie müssen jedoch weiter bearbeitet werden, damit ihr nicht kirchentrennender Charakter deutlich wird und sie zum Ausdruck einer legitimen Vielfalt werden.

V. Die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft

Die gemeinsame Reflexion wurde bald nach der Ausarbeitung und Unterzeichnung der Konkordie wieder aufgenommen. Die erklärte Kirchengemeinschaft (LK 30–34) sollte nun auch verwirklicht werden (LK 35–49). Im Vordergrund stand die theologische Weiterarbeit. Die Fragen nach gemeinsamem Zeugnis und Dienst (LK 36) und nach eventuellen organisatorischen Folgerungen traten zunächst zurück.

Auf die Tagesordnung der theologischen Gespräche kamen die erwähnten Themen, die die Konkordie selbst empfahl (LK 36), Themen, in denen eine totale Übereinstimmung nicht nötig ist für die Kirchengemeinschaft. Doch diese Verschiedenheit muß daraufhin untersucht und bearbeitet werden, daß sie auch wirklich eine legitime Vielfalt ausdrückt und nicht einen Dissens verdeckt, der die Kirchengemeinschaft wieder in Frage stellen würde.

Diese Aufgabe wurde durch regionale Lehrgespräche geleistet. Dabei lud meist eine Kirche rund zehn andere Kirchen aus dem gesamten geographischen Bereich der Signatarkirchen zu Dialogen ein, die sich über mehrere Jahre erstreckten. Hauptsächlich vier solcher Gruppen haben in den letzten zehn Jahren gearbeitet („Amsterdam“, „Kopenhagen“, „Berlin-DDR“ und „Südeuropa“). Drei Vollversammlungen aller Signatarkirchen (Sigtuna 1976, Driebergen 1981, Straßburg 1987) haben die jeweiligen Dialoge eingesetzt und die Ergebnisse rezipiert. Von einer Vollversammlung zur anderen wurde die Arbeit von einem Koordinationsausschuß begleitet.⁶⁵

Die Vollversammlung von Sigtuna beschloß, Gespräche zu führen über das Verhältnis der „Zwei-Reiche-Lehre“ und der „Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi“. Diese Gespräche führten zu Thesen, die 1981 in Driebergen rezipiert wurden.⁶⁶ In den Gesprächen wurde betont, daß beide Lehrkonzeptionen verschiedene Intentionen und unterschiedlich ausgeprägte Antworten bieten für die Bewältigung von Fragen des gesellschaftlichen und politischen Handelns des Christen und der christlichen Gemeinden und Kirchen. Doch stimmen sie in ihrem Ausgangspunkt überein. Das Handeln des Christen ist Antwort auf das Heil Gottes in Jesus Christus. Gott allein ist es, der die Verheißung seines kommenden Reiches erfüllt. Das Heil ist im Dienst am Wohl des Menschen und der Gesellschaft zu bezeugen. Der Auftrag der Gemeinde Jesu Christi, dem sie alles andere unterzuordnen hat, ist die rechte Verkündigung des Evangeliums. Gott hat dieser Gemeinde und auch den Trägern der Macht in der Gesellschaft Mitverantwortung für die Bewahrung und Gestaltung der Welt übertragen, aber nicht den Auftrag gegeben, das Heil des Menschen zu verwirklichen. Beide Lehrkonzeptionen können und sollen nicht harmonisiert werden. In ihnen werden für beide Traditionen unterschiedliche und unaufgebbare Einsichten erkennbar. Grund und Ziel jedoch sind ihnen gemeinsam.

Die Vollversammlung in Sigtuna (1976) empfahl weiterhin Gespräche zum Thema „Amt – Ämter – Dienste – Ordination“. Von diesen Dialogen konnte die Vollversammlung in Driebergen (1981) nur Zwischenergebnisse entgegennehmen. Zum Abschluß dieser Gespräche kam man erst 1987 in Straßburg. Auch in dieser Frage kann das Ziel nicht Uniformität heißen. Lutherische und reformierte Kirchen kennen unterschiedliche kirchliche Formen und dies zeigt sich deutlich in der Strukturierung der Ämter. Doch ist der Grundkonsens deutlich.⁶⁷ Die Kirche Jesu Christi ist nicht auf das „Amt“ gegründet, noch ist das „Amt“ vom Priestertum aller Gläubigen abgeleitet und von der Gemeinde selbst „um der Ordnung willen“ eingerichtet. Das besondere Amt ist vom Herrn eingesetzt und der Kirche gegeben. Es steht nicht über der Kirche, sondern ist im Dienst in ihr. Es steht in der öffentlichen Wortverkündigung und in der Darreichung der Sakramente der Gemeinde gegenüber und ebenso inmitten der Gemeinde, die ihr Priestertum aller Gläubigen in Gebet, Zeugnis und Dienst wahrnimmt. Lutherische und reformierte Kirchen betonen die Notwendigkeit der Ordination als ordnungsgemäße, öffentliche Berufung in das besondere Amt der Kirche. Sie geschieht im Namen Gottes und wird verstanden als Bevollmächtigung durch Gott und Beauftragung der Gemeinde, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie ist zu unterscheiden von Beauftragungshandlungen zu anderen Diensten, die auch mit Handauflegung vollzogen werden können.

Die Driebergen-Versammlung beschloß weiterhin, Gespräche aufzunehmen zum Thema „*Gesetz und Evangelium*“ sowie über die *Taufpraxis* der Kirchen.⁶⁸ Zum Thema Taufe wurden in Straßburg Thesen vorgelegt. Diese sollen nochmals leicht überarbeitet und danach den Kirchen vorgelegt werden. Zur Problematik „*Gesetz und Evangelium*“ hingegen konnten bisher nur vorläufige Hinweise, die nun grundlegende Dialoge verlangen, erarbeitet werden.⁶⁹

Das letzte Anliegen der Drieberger Vollversammlung war die Bitte, das *Verhältnis der Leuenberger Gemeinschaft zur weltweiten Ökumene* zu untersuchen. Hier stellte sich insbesondere die Frage nach einem eventuellen reformatorischen Proprium, das die Leuenberger Signatarkirchen gemeinsam zu vertreten hätten. Zu diesem Zweck haben fünf ökumenische Institute (Bensheim, Bern, Kopenhagen, Prag und Straßburg) in Zusammenarbeit mit dem Koordinationsausschuß der Lehrgespräche ein Memorandum erarbeitet und vorgelegt.⁷⁰ Es erinnert an die grundlegenden Erkenntnisse der Reformation über Rechtfertigung allein aus Glauben; Wort Gottes, Schrift und Tradition; das Verständnis von Kirche und Amt; die Notwendigkeit von Bekenntnen und Bekenntnis sowie an die Frage nach dem status confessionis. Darüber hinaus macht es Vorschläge für die künftige lutherisch/reformierte Zusammenarbeit.

Die Straßburger Vollversammlung hat im Frühjahr 1987 über die bisher geschehene Arbeit beraten. Die Ergebnisse der bereits abgeschlossenen Gespräche werden den Kirchen zur Rezeption empfohlen (z. B. Amt, Leuenberger Gemeinschaft und weltweite Ökumene). Besonderer Schwerpunkt der künftigen Lehrgespräche werden jedoch zwei neue Themen: *Das Verständnis der Kirche als Gemeinde Jesu Christi* und die *Frage nach der Freiheit*. Bei diesem letzteren Thema sollen auch die sozialetischen Konsequenzen des christlichen Freiheitsbegriffes erarbeitet und verdeutlicht werden.⁷¹

VI. Aufgaben

Es wäre unangebracht und falsch, diesen ganzen Prozeß mit einigen Sätzen qualifizieren zu wollen. Es handelt sich hier um die komplexe Geschichte der lutherisch/reformierten Beziehungen in Europa in den letzten dreißig Jahren. Man könnte viel Positives und auch viele Schwierigkeiten erwähnen. Dies hängt von Ort und Zeit und auch von der persönlichen Einstellung ab. In diesem letzten Abschnitt sollen vier Problembereiche angesprochen werden, die, zusätzlich zu den theologischen Dialogen, als zukünftige (und zum Teil auch dringende) Aufgaben erscheinen. Die Leuenberger Gemeinschaft war bisher noch nicht in der Lage, sie wahrzunehmen. Von ihrer Bewältigung hängt aber vieles ab.

1. Der verpflichtende Charakter der Gemeinschaft

Es läßt sich feststellen, daß die Erklärung der Kirchengemeinschaft, die zur Unterschrift der Konkordie geführt hat, die Kirchen mobilisiert hat, die Verwirklichung hingegen bleibt weitgehend aus. Die Feststellung mag sehr allgemein klingen, und Nuancen sind sicher angebracht. Die Situation ist eine andere in Deutschland, wo die Konkordie Beziehungen zwischen Landeskirchen regelt und in manchen Kirchen in die Verfassung aufgenommen wurde, und Ländern, wie z. B. Ungarn, Frankreich oder Holland, wo am gleichen geographischen Ort Reformierte und Lutheraner in zwei getrennten Kirchen leben. Die Konkordie erfüllt hier und dort verschiedene Zwecke. Doch muß in all diesen Situationen die Frage nach dem verpflichtenden Charakter der Konkordie gestellt werden. Es kam damals zu einer Unterschrift, doch seither ist wenig von der Kirchengemeinschaft deutlich geworden. Man scheint sich mit dem status quo zufriedenzugeben. Wie läßt sich dies erklären? Gewiß kann man kritisch nach dem Instrumentarium fragen, das sich die Leuenberger Signatarkirchen zur Verwirklichung ihrer Gemeinschaft gegeben haben. Es wurden theologische Gespräche in Regionalgruppen eingesetzt, und ein Koordinierungsausschuß wurde gebeten, sie zu begleiten. Dies war wohl nicht ausreichend. Die Kritik trifft den Koordinierungsausschuß, ohne ihn zu treffen, denn sein Mandat wurde von den Vollversammlungen festgelegt und war beschränkt auf Koordinierung von Lehrgesprächen, die er durchführen ließ und deren Ergebnis er an die Kirchen weitergeleitet hat. Dies haben sie gewiß zur Kenntnis genommen, aber nur in geringem Maße rezipiert. Der verpflichtende Charakter der Gemeinschaft läßt zu wünschen übrig. Bei der Drieberger Vollversammlung schlug Lukas Vischer die Gründung eines kleinen Rates von „Weisen“ vor. Solch ein Rat von fünf bis sieben Persönlichkeiten, die in den beteiligten Kirchen Ansehen genießen, hätte, so L. Vischer, den Auftrag gehabt, die Konkordie zu „personalisieren“ und die Verwirklichung der Gemeinschaft zu fördern.⁷² Der Vorschlag wurde abgelehnt. Der Koordinierungsausschuß koordinierte weiter wie bisher, und die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft blieb unzureichend.

Diese Kritik will kein Plädoyer für eine falsche Union oder eine Fusion oder die Gründung einer schwerfälligen Organisation sein. Es ist wesentlich, daß die Besonderheit jeder Tradition in der Gemeinschaft voll zum Tragen kommt und jede Kirche in ihrer Selbständigkeit fortbesteht. Es muß jedoch bedenklich stimmen, daß man sich vielerorts mit der Unterschrift der siebziger Jahre begnügt und nun weiterlebt, als wäre nichts geschehen.

Theologisch muß hier die Frage nach dem Einheitsmodell „Leuenberg“ gestellt werden. Das Augsburger Bekenntnis sagt gewiß, daß zur wahren Ein-

heit der Kirche Übereinstimmung in der rechten Verkündigung des Evangeliums und in der rechten Feier der Sakramente genügt (CA 7). Damit ist aber eine Einheitsdynamik definiert. Diese kann nicht so umgedeutet werden, daß man sich mit einem friedvollen Nebeneinander abfindet und letzten Endes den status quo zementiert. CA 7 kann nicht zum Anwalt der Selbstgenügsamkeit der einzelnen Kirchen mißbraucht werden. Wort- und Sakramentsgemeinschaft verpflichtet. Es gehört zu den dringenden Aufgaben der Leuenberger Signatarkirchen, ihrer Gemeinschaft einen verpflichtenden Charakter zu verleihen. Auch die Straßburger Vollversammlung 1987 war dazu noch nicht in der Lage.

2. Reformatorische Identität

Ein zweiter Problemkreis hat als Mittelpunkt die Frage nach der reformatorischen Identität. Manche Theologen und Vertreter von Kirchen sehen in der Leuenberger Konkordie den Ansatz für eine Definition reformatorischer Identität im Gegensatz zu den anderen Tendenzen, die sich in der ökumenischen Bewegung zu Wort melden, insbesondere die römisch-katholische Identität. Die Leuenberger Konkordie könnte ihres Ermessens nach das protestantische oder, richtiger, das reformatorische Erbe darstellen. Sie sollte grundsätzlich offen sein und in einem nächsten Schritt erweitert werden für andere protestantische Strömungen (z. B. die Baptisten), damit im weltweiten ökumenischen Konzert das reformatorische Anliegen besser zum Tragen käme. Diese Meinung aber wird von anderen Vertretern, vor allem aus dem lutherischen Lager, keineswegs geteilt. In ihren Augen muß Leuenberg auf die lutherisch-reformierte Beziehung begrenzt bleiben, da die Konkordie lediglich die Verurteilungen, die zwischen diesen Kirchen meist ausgesprochen wurden, aufarbeitet. Die Einbeziehung von anderen Kirchen, die auf das 16. Jahrhundert zurückgehen, würde eine neue Konkordie verlangen. Sie wehren sich gegen jegliche Tendenz, die Leuenberger Konkordie als Zement einer reformatorischen (d. h. oft auch antikatholischen) Blockbildung zu mißbrauchen. In ihren Augen ist die Trennung z. B. von den Baptisten qualitativ nicht anders zu bewerten als die Trennung von Rom. Es kann keine Prioritätenskala der ökumenischen Beziehungen aufgestellt werden. Hier liegen zweifelsohne verschiedene Ansätze vor, die nicht ohne weiteres zusammengebracht werden können. Deutlicher Ausdruck dieser Problematik ist die Debatte, die 1984 um das schon erwähnte Memorandum der fünf ökumenischen Institute entstand. Dieser Text wurde von einigen mißverstanden und abgelehnt, sie sahen darin den Ansatz einer evangelischen Blockbildung, einer eventuellen gesamtevangelischen Kirche. Dieses Verständnis wurde wohl auch von anderen bewußt gepflegt, doch handelte es

sich im Blick auf das Memorandum um ein deutliches Mißverständnis. Dort heißt es ausdrücklich: „Die Selbstbesinnung wäre mißverstanden, wenn sie dazu diene, die eigene Tradition durch die Definition irgendwelcher Propria von den anderen Kirchen abzuheben. Die Selbstbesinnung ist vielmehr nötig, um des gemeinsamen Zieles der Einheit willen. Sie ist in gewissem Sinne zu verstehen als ein ‚vor-konziliarer Vorgang‘, der auf die konziliare Gemeinschaft aller Kirchen hinführt“ (Paragraph 6). Das Ziel war, die reformatorischen Grunderkenntnisse, auf die die Leuenberger Konkordie verweist, in größerer Weite zu bedenken und sowohl in Beziehung auf die Fragen der Einheit der Kirche als auch in Beziehung auf Zeugnis und Dienst der Kirche in der Welt neu zum Tragen zu bringen (Paragraph 20).

Die Debatte um das Memorandum hat auf jeden Fall die Grundfrage neu aufgeworfen: Inwiefern kann von einer reformatorischen Identität die Rede sein, und was ist gegebenenfalls damit gemeint? Die Vollversammlungen in Driebergen und in Straßburg haben beide die Fragen angedeutet. Sie muß nun bearbeitet werden.

3. Die Kompatibilität von Lebrgesprächen

Mit dem eben erwähnten Punkt eng verknüpft ist ein anderer Problemkreis. Man könnte ihn mit folgender Frage umschreiben: „Sind die Freunde meiner Freunde meine Freunde?“ Viele Signatarkirchen der Leuenberger Konkordie führen Gespräche mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften. Einige dieser Gespräche hatten positive Konsequenzen bis hin zur Erklärung von Kirchengemeinschaft. So haben z. B. die EKD mit den Methodisten und den Altkatholiken oder die Waldenser mit den Methodisten Italiens diesen Punkt erreicht. Welche Konsequenzen hat dies z. B. für die Leuenberger Signatarkirchen in Frankreich, wo Lutheraner, Reformierte und Baptisten, aber nicht die Methodisten, in einem Kirchenbund zusammenarbeiten? Ähnliches läßt sich auf Weltebene feststellen. Viele Signatarkirchen gehören dem Lutherischen Weltbund an. Dieser führt Gespräche, die, z. B. wie mit den Anglikanern, in Kürze zur Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft führen könnten (in den USA ist dies bereits der Fall). Man könnte hier viele Beispiele aufzählen. Die Frage ist die gleiche: Welche Bedeutung haben solche Abmachungen für die Gesamtheit der Leuenberger Kirchengemeinschaft?

Die Ausarbeitung des Memorandums der Institute war in hohem Maße von diesem Anliegen getragen. Im Blick hatte man hauptsächlich die kritische Anfrage mancher, die in den Gesprächen zwischen Lutheranern und den Katholiken die Gefahr eines „Auseinanderdriftens“ oder gar einer Infragestellung der Leuenberger Konkordie sahen. Das Memorandum bemühte

sich, die Anliegen der lutherisch/reformierten Kirchengemeinschaft aufzuzeigen. Diese geraten im Gespräch mit Rom keineswegs aus dem Blickwinkel, sondern werden auch dort mit eingebracht.

Die Straßburger Vollversammlung hat im Frühjahr 1987 dieses Problem gesehen und erste Überlegungen angestellt. G. Gaßmann, Direktor von „Glauben und Kirchenverfassung“, hat es in einem Grundsatzreferat aufgezeigt. Er nahm Stellung zur Frage der Kompatibilität (Vereinbarkeit) von Lehrgesprächen und plädierte dafür, die in der Leuenberger Konkordie vorhandene Offenheit nicht einzuschränken, sondern sie in den Dienst der umfassenden ökumenischen Dialoge zu stellen. Er betrachtete die Konkordie als einen Teil der weltweiten ökumenischen Bemühungen. Die Vollversammlung beschloß, diese Problematik der Vereinbarkeit von Lehrgesprächen in allernächster Zeit zu untersuchen und gab dem neuen Exekutivausschuß ein diesbezügliches Mandat.⁷³ Auch diese Frage ist nun gestellt und verlangt nach Klärung.

4. Die sogenannten nicht-lehrmäßigen Faktoren

Abschließend muß nun noch das Problem der sogenannten nicht-lehrmäßigen Faktoren angesprochen werden. Hier handelt es sich um eine oft erwähnte Problematik, mit der die Leuenberger Gemeinschaft ihre Mühe hat. Bekanntlich sind vielerorts Spannungen zwischen Lutheranern und Reformierten auch auf andere Fragen als auf die klassischen Lehrfragen zurückzuführen. Da sind es sprachliche oder kulturelle Unterschiede (z. B. in Elsaß/Lothringen), dort sind es ethnische, soziologische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte (z. B. in Ungarn oder in der CSSR). Auch interne kirchenpolitische Probleme eines Landes (z. B. in der BRD oder in der DDR) fallen hier ins (Über-) Gewicht. Wie kann man diese Fragen bewältigen, sofern es sich hier nicht um theologische Unterschiede handelt, die in Lehrgesprächen bearbeitet werden können? Die Regionalgruppe „Amsterdam“ hat sich in den vergangenen sechs Jahren damit beschäftigt. Sie konnte ein erstes Zwischenergebnis vorlegen. Dies reicht aber noch nicht aus.⁷⁴ Diese Faktoren sind von ihrer Natur her ambivalent. Derselbe Faktor (z. B. die Sprache oder die Minderheitssituation) kann an einem Ort die Kirchen auseinanderführen und sie an einem anderen Ort zusammenhalten. Hier müssen wohl situationsspezifische Untersuchungen in den jeweiligen Kirchen geführt werden. Dies ist bis heute zu wenig geschehen.

Hinzu kommt, daß die Grenze zwischen Lehrfragen und Nicht-Lehrfragen oft schwer zu bestimmen ist. So meinte z. B. der Reformierte Bund der Bundesrepublik, in der Friedens- und Abrüstungsdebatte vom status confessionis (also von einer Lehrfrage!) sprechen zu müssen. Die Kirchen im

Süden Europas (z. B. Frankreich, Italien etc.), die zum Teil auch reformiert sind, aber von einem anderen politischen Hintergrund her denken, sehen dies anders. Was hat dies für Konsequenzen für die Leuenberger Gemeinschaft? Hier öffnet sich, von diesem einfachen Beispiel her über die Problematik der nicht-lehrmäßigen Faktoren hinweg, das ganze Problemfeld der ethischen und sozio-politischen Fragen, die augenblicklich in Europa auf der Tagesordnung von Welt und Kirche stehen. Diese Fragen können und sollen hier nicht behandelt werden. Sinn und Ziel dieser abschließenden Überlegung ist die Problemanzeige: Über die klassischen Lehrfragen hinaus drängen sich den Signatarkirchen neue Themen auf. Auf diesem Gebiet muß nun gearbeitet werden. Die Leuenberger Konkordie nennt das Bemühen um gemeinsames Zeugnis und gemeinsamen Dienst in der Gesellschaft den entscheidenden Schritt auf dem Weg der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft.

Die vier in diesem letzten Teil ausgesprochenen Sachbereiche verlangen alle nach einer gründlichen Bearbeitung. An dieser Stelle kann es sich nur um die Anzeige der Problematik handeln. Vielleicht wären noch andere hinzuzufügen. Die Leuenberger Gemeinschaft ist eine junge Gemeinschaft. Sie ist im Augenblick einer der seltenen Orte, wo zwei durch die Geschichte getrennte christliche Familien konkrete Schritte aufeinanderzu getan haben, ohne ihre besondere Identität preiszugeben. Deshalb ist es wichtig, daß sie sich auch durch diese neuen Aufgaben hindurch als tragfähige Kirchengemeinschaft bewährt.

Anmerkungen

- 1 Martin Luther, WA TR 5, 6050.
- 2 Corpus reformatorum 3, S. 73f (zit. CR).
- 3 WA 54, 142, 17.
- 4 CR 35, S. 733ff.
- 5 Johannes Calvin, Institution chrétienne, IV, 17, 10.
- 6 Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis; WA 26, 322.
- 7 Siehe Marc Lienhard, Luther témoin de Jésus Christ, Paris 1973, S. 197–257 und 345 ff.
- 8 Karl Barth, Die kirchliche Lehre von der Taufe, in: Theologische Studien 14, Zürich 1953. Siehe: J. Calvin, Institution chrétienne IV, 15, 2.
- 9 Roger Mehl, Faut-il continuer à baptiser nos enfants?, in: Foi et Vie 47/1949, S. 51–58, S. 55.
- 10 Vgl. z. B. Institution chrétienne IV, 15, 4. 5. 16, 2.
- 11 CR, Opera Calvini V, 392.
- 12 Für die Verwerfungen in den Glaubensbekenntnissen der reformierten und lutherischen Kirchen vgl. die Studie von M. Lienhard: Die Verwerfungen der Irrlehre und das Verhältnis zwischen lutherischen und reformierten Kirchen. Eine Unter-

- suchung zu den Kondemnationen der Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts; in: Gemeinschaft der Reformatorischen Kirchen, Auf dem Weg II, Zürich 1971, S. 61–152.
- 13 Ebd., S. 90–100.
 - 14 Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, Göttingen ⁶1967, S. 796 ff. und 970 ff. (zit. BSLK).
 - 15 BSLK, S. 804 ff. und 1017 ff.
 - 16 BSLK, S. 816 ff. und 1063 ff.
 - 17 Für die Geschichte der lutherisch-reformierten Beziehungen des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart vgl. die neuere Studie von Y. Congar, De Marbourg 1529 à Leuenberg 1971. Luthériens et Réformés au temps de l'opposition et sur la voie de l'union, in: *Istina* 30/1985, S. 45–65.
 - 18 Für die nationalen Dialoge vgl. M. Lienhard, Lutherisch-reformierte Kirchengemeinschaft heute, Ökumenische Perspektiven 2, Frankfurt ²1973.
 - 19 Auf dem Weg I, Lutherisch-reformierte Kirchengemeinschaft, Polis 33, Zürich 1967, S. 60–65.
 - 20 Auf dem Weg I, S. 66–92.
 - 21 Thèses de Lyon, in: *Recherches Ecclésiales* 4. Information Évangélisation 1/1981.
 - 22 Alle diese Texte sind enthalten in dem hervorragenden Band von E. Schieffer, Von Schauenburg nach Leuenberg. Entstehung und Bedeutung der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa, Paderborn 1983.
 - 23 Schlußbericht von Schauenburg, in: E. Schieffer, A 10–35, besonders A 25.
 - 24 Bericht der Leuenberger Gespräche für die Kirchen, in: E. Schieffer, a. a. O., A 63 ff.
 - 25 M. Lienhard, Lutherisch-reformierte Kirchengemeinschaft heute, S. 40.
 - 26 M. Lienhard (Hrsg.), Zeugnis und Dienst reformatorischer Kirchen im Europa der Gegenwart, Texte der Konferenz von Sigtuna; Ökumenische Perspektiven 8, Frankfurt 1977.
 - 27 André Birmelé (Hrsg.), Konkordie und Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen im Europa der Gegenwart. Texte der Konferenz von Driebergen. Ökumenische Perspektiven 10, Frankfurt 1982.
 - 28 André Birmelé (Hrsg.), Konkordie und Ökumene. Die Leuenberger Kirchengemeinschaft in der gegenwärtigen ökumenischen Situation. Texte der Konferenz von Straßburg, 18.–24. März 1987, Frankfurt 1988.
 - 29 Alle Dokumente sind veröffentlicht in: J. E. Andrews/J. A. Burgess (Hrsg.), An Invitation to Action, Philadelphia 1984.
 - 30 Ebd., S. 42.
 - 31 Ebd., S. 54–60, S. 56.
 - 32 Ebd., S. 1–36.
 - 33 Sowie W. G. Rusch, *Ecumenism. A Movement towards Church Unity*, Philadelphia 1985, S. 88 ff.
 - 34 Vgl. CA 7 und auch Institution IV, 1,9.
 - 35 Vgl. E. Schieffer, Von Schauenburg nach Leuenberg, A 39.
 - 36 Gerhard Ebeling, Die kirchentrennende Bedeutung von Lehrdifferenzen, in: *Wort und Glaube*, Tübingen ²1962, S. 167–168.
 - 37 J.-L. Leuba, Um evangelische Freiheit. Beiträge zum Unionsproblem, hrsg. von K. Herbert, Herborn 1967, S. 270–324, zit. nach M. Lienhard, Lutherisch-reformierte Kirchengemeinschaft heute, S. 46.
 - 38 These 1 zu: Wort Gottes – Gegenwart Gottes, Schauenburg 1964, in: E. Schieffer, A 39.

- 39 Ebd., These 3.
- 40 Ebd., These 2.
- 41 Ebd., These 4.
- 42 Ebd., These 3.
- 43 Leuenberger Konkordie 13.
- 44 Schauenburg 1964, These 5, in: E. Schieffer, A 40.
- 45 Thesen zur Taufe, Arnoldshain 1959, in: E. Schieffer, A 1—4.
- 46 Ebd., II 1 und 2, S. A 1 f.; vgl. These von Lyon, II 1, S. 11.
- 47 Ebd., III 1, S. A 2.
- 48 Französische Thesen von Lyon, Taufe II 5.
- 49 Arnoldshain 1959, in: E. Schieffer, A 3 f.
- 50 Zur Lehre vom Heiligen Abendmahl. Bericht über das Abendmahlsgespräch der Evangelischen Kirche in Deutschland; in Gemeinschaft mit H. Gollwitzer, W. Kreck und H. Meyer, erstattet von G. Niemeyer, München ⁶1964.
- 51 Arnoldshainer Thesen 2. 1.
- 52 Ebd., These 2, 2.
- 53 Ebd., Erklärung der These 2; 2.
- 54 Ebd., Erklärung der These 8; 2 und 4; vgl. Lyon, Recherches ecclésiiales, S. 14.
- 55 Ebd., Erklärung der These 4; vgl. Lyon, S. 14.
- 56 Ebd.
- 57 Arnoldshain, Erklärung der These 4.
- 58 Vgl. für diese unterschiedlichen Interpretationen: M. Lienhard, Lutherisch-reformierte Kirchengemeinschaft heute, S. 89—98, wo die verschiedenen Verständnisse der beiden Theologen zitiert werden.
- 59 Ebd., S. 92 und 95.
- 60 Auf dem Liebfrauenberg im März 1960; vgl. E. Schieffer, a. a. O., A 5—9.
- 61 M. Lienhard, Lutherisch-reformierte Kirchengemeinschaft, a. a. O., S. 75.
- 62 Thesen zur Kirchengemeinschaft. Leuenberg 1970, Nr. 22; in: E. Schieffer, A 63.
- 63 Vgl. Kap. VII, S. 403 f; E. Schieffer, a. a. O., A 65.
- 64 M. Lienhard, Die Verwerfungen der Irrlehre und das Verhältnis zwischen lutherischen und reformierten Kirchen, a. a. O., Leuenberg 1970.
- 65 Dokumentation über diese Vollversammlung und die geleistete Arbeit s. o. Anm. 26; 27; 28.
- 66 Vgl.: Zeugnis und Dienst (Anm. 26), S. 145 ff. und: Konkordie und Kirchengemeinschaft (Anm. 27), S. 39—51.
- 67 Konkordie und Kirchengemeinschaft, S. 52—76, und: Konkordie und Ökumene (Anm. 28).
- 68 Konkordie und Kirchengemeinschaft, S. 112 ff.
- 69 All diese vorläufigen Texte sind abgedruckt in: Konkordie und Ökumene. Texte zur Konferenz von Straßburg.
- 70 „Reformatorsche Kirchen und ökumenische Bewegung; EPD Dokumentation 49a/1984, auch abgedruckt in: E. Geldbach, Ökumene in Gegensätzen, Bensheimer Hefte 66, Göttingen 1987.
- 71 Bericht aus Straßburg, siehe: Konkordie und Ökumene.
- 72 Konkordie und Kirchengemeinschaft, S. 92—107, S. 105 f.
- 73 Konkordie und Ökumene. Referat von G. Gaßmann, sowie der Beschluß 7 der Vollversammlung.
- 74 Siehe den Bericht aus Straßburg. Konkordie und Ökumene.